

- b) die Kontrolle über die Erfüllung der Versorgungspläne und über die Bestandsentwicklung bei den Lieferanten und Verbrauchern entsprechend der von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Nomenklatur durchzuführen;
- c) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Abteilungen der Staatlichen Plankommission Erhebungen in Gießereien und Schmieden durchzuführen sowie Bedarfsermittlungen anzustellen.“

## § 3

**Der § 5 erhält folgende Fassung:**

„Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat in der Durchführung seiner Aufgaben mit nachstehenden staatlichen Organen wie folgt zusammenzuarbeiten:

- a) Staatliche Plankommission, Sektor Gießereien und Schmieden

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat den Sektor Gießereien und Schmieden der Staatlichen Plankommission bei der Ausarbeitung der liefer- und verbraucherseitigen Orientierungsziffern, die Bestandteil der Direktive zur Ausarbeitung des Planes für die Jahresvolkswirtschaftspläne und Perspektivpläne sind, zu unterstützen.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro erhält vom Sektor Gießereien und Schmieden der Staatlichen Plankommission Orientierungsziffern, auf deren Grundlage der Plan der Lieferbeziehungen auszuarbeiten ist.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro analysiert die in der Durchführung der Bilanzen auftretenden Schwierigkeiten und hat der Abteilung feerg- und Hüttenwesen der Staatlichen Plankommission entsprechende Vorschläge zur Beseitigung der Schwierigkeiten zu unterbreiten. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro stimmt mit dem Sektor Gießereien und Schmieden der Staatlichen Plankommission die Import- und Exportfonds ab. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro übergibt auf Anforderung dem Sektor Gießereien und Schmieden der Staatlichen Plankommission aufbereitete Unterlagen über durchgeführte Bedarfsermittlungen, Sortimentsbilanzen sowie über die lieferseitige Abrechnung.

- b) Abteilungen der Staatlichen Plankommission

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat den Abteilungen der Staatlichen Plankommission bei der Planung ihres Bedarfs Hinweise zur sparsamsten und zweckmäßigsten Verwendung von Guß- und Schmiedeerzeugnissen zu geben.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat die Entwicklung der Bestände bei den Lieferanten und Verbrauchern zu kontrollieren. Es erhält dazu von den Abteilungen der Staatlichen Plankommission auf Anforderung die entsprechenden Unterlagen.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat in Abstimmung mit den Abteilungen der Staatlichen Plankommission Empfehlungen hinsichtlich der Verteilung von Importfonds zu erarbeiten.

- c) Ministerien, WB, Räte der Bezirke

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro stimmt zur Sicherung einer sortimentsgerechten Versorgung die Lieferplan Vorschläge mit den Ministerien, WB und Räten der Bezirke ab.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro leitet die Ausarbeitung von Sortimentsbilanzen in den WB an, bestätigt sie und kontrolliert deren Durchführung.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro kontrolliert bei den Ministerien, WB bzw. Räten der Bezirke die ordnungsgemäße Aufgliederung der Orientierungsziffern. Es kontrolliert bei den Ministerien und WB die Durchführung der Lieferpläne.

- d) Gußberatungsstelle beim Zentralinstitut für Gießereitechnik

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro übergibt der Gußberatungsstelle Empfehlungen zur Regelung von Pflichtberatungen für ausgewählte Erzeugnisse, bei denen Unklarheiten über die Wahl der Werkstoffe bzw. Fertigungsverfahren auftreten. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro arbeitet mit der Gußberatungsstelle in den Fragen zusammen, in denen Festlegungen der Gußberatungsstelle zu Änderungen der Lieferpläne oder ähnlicher wirtschaftsregelnder Verfügungen notwendig werden.“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1961

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V. Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Berichtigungen**

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen weist darauf hin, daß im § 15 Abs. 1 der Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen -- Externerprüfungsordnung — (GBl. II S. 503) der 2. Satz richtig heißen muß:

„Die Berufsbezeichnung kann nur Angehörigen sozialistischer Betriebe (VEB, VEG, LPG, PGH u. ä.), staatlicher Organe und Einrichtungen sowie Angehörigen aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung in Ausnahmefällen zuerkannt werden, und zwar in der Fachrichtung, in der der Bewerber tätig ist.“

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß bei der Preisanordnung Nr. 1604 vom 24. November 1959 — Anordnung über die Preise für Polyamide (ohne Fasern) und für nicht verspinnbare Polyamidabfälle — (Sonderdruck Nr. P 1203 des Gesetzblattes) aus der Preisliste 1 — Warennummer 42493230 — die Position „Perfolband, randgegossen“ zu streichen ist.